



PLANZEICHEN – ERLÄUTERUNG

	Geltungsbereich der Satzung, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB
	Baugrenze
BT	Bautiefe
	überbaubare Grundstückfläche
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern
	Gepl. private Hochgrünfläche
	Gepl. Bäume – ortstypisch und standortgerecht
	Gepl. Sträucher
	Best. Gebäude
	Best. Verkehrsfläche
	Vorh. Abwasserkanal
	Vorh. Wasserleitung
	Flächen unter denen der Bergbau umgeht
	Bereiche mit Munitionsgefahr –siehe Übersichtsplan–

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 Abs. 1 BauGB

- Überbaubare Grundstücksfläche SIEHE ZEICHNUNG
- Flächen für Nebenanlagen NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Bau GB SIEHE ZEICHNUNG
DIE PRIVATE GRÜNFLÄCHE IST MIT STANDORTGERECHTEN, ORTSTYPISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN

KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN GEMÄSS § 9 Abs. 5 BauGB

Flächen unter denen der Bergbau umgeht siehe Zeichnung, bzw. Hinweise zur Planung, Abschnitt b.)

HINWEISE ZUR PLANUNG:

- Die Gemeinde Saarwellingen, wird gemäß § 178 BauGB, den Eigentümer durch Bescheid verpflichtet, die private Hochgrünfläche, mit ortstypischen Bäumen und Sträuchern, innerhalb einer bestimmten Frist zu bepflanzen. Mit der Unteren Naturschutzbehörde sind die geplanten Grünstrukturen in Form eines Freilächengestaltungsplanes gemäß § 3 Abs. 3 der BauVorrVO detailliert abzustimmen.
- Die Saarbergwerke und das Oberbergamt haben auf folgendes hingewiesen:
Einer Bebauung des Flurstücks – Nr. 152/1 wird zugestimmt, wenn vor Beginn der Bauarbeiten, der Markscheiderei des Bergwerks Ensdorf, rechtzeitig die Einsichtnahme in die Baugrube ermöglicht wird.
Die Flurstücke – Nr. 2/13 und 2/14 liegen in unmittelbarer Nähe alter Grubenbaue, der Labacher Grube. Da in diesem Bereich, wilde Kohlengraberereien nicht auszuschließen sind, kann einer Bebauung dieser Flurstücke nur zugestimmt werden, wenn durch geeignete Baugrunduntersuchungen und Sicherungsmaßnahmen der Nachweis der Standsicherheit der geplanten Baulichen Anlagen erbracht wird.
Die geforderten Sicherungsmaßnahmen sind mit der Fachbehörde für Bergschäden an Haus- und Grundbesitz abzustimmen.
- Das Geologische Landesamt des Saarlandes hat ebenfalls empfohlen, eine Baugrunduntersuchung durchzuführen.
- Der Minister des Innern hat mit Verfügung vom 02.01.1992 darauf hingewiesen, daß im Planungsgebiet Munitionsgefahr nicht auszuschließen ist.
Vorsorglich sollte das Gebiet vor Beginn jeglicher Bauarbeiten auf Munition abgesucht werden.
Die näheren Einzelheiten der Munitionsgefährdung sind im Übersichtsplan eingetragen.

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986, über die Festlegung der Grenzen, der im Zusammenhang bebauten Ortslage im

GEMEINDEBEZIRK: REISBACH, SALBACHER STRASSE
GEMEINDE: SAARWELLINGEN



23.06.1992
SAARWELLINGEN; DEN

Bürgermeister